

MUSTERSCHREIBEN
Widerspruch gegen Rundfunkgebühr 01072016

Maria Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterdorf

Datum

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50632 Köln

Mustermann, Musterstraße 1, 99999 Musterdorf

Az.:

Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den Bescheid vom.....

lege ich

Widerspruch

ein.

Zahlung werde ich nicht leisten. Ich beantrage überdies Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides.

Begründung

Ihr Schreiben ist für mich n i c h t nachvollziehbar.

Ich betreibe unter der v.g. Adresse k e i n e Betriebsstätte im Sinne des Rundfunkbeitragsrechts.

Ich betreibe auch keine Filiale oder Zweigstelle einer Betriebsstätte im Sinne des Rundfunkbeitragsrechts.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei Ihrem Schreiben vomum einen Irrläufer handelt und gebe Ihnen das Schreiben daher zurück.

Anlage

I.ü. ist der Rundfunkbeitrag rechts- und verfassungswidrig.

1. Der Beitrag sollte in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu einer möglichen Leistungserbringung stehen.
Das ist bei der aktuellen Beitragsstaffelung ersichtlich **n i c h t** der Fall.
2. Auch nach Auffassung von verschiedenen Rechtsexperten ist "Rundfunkbeitrag" rechts- und verfassungswidrig. Die Rechtsmeinungen und Rechtsgutachten sind Ihnen bekannt. Ich muss das hier im Einzelnen nicht darlegen.
3. Die aktuelle Rundfunk-Zwangsabgabe ist kein Beitrag, sondern eine Rundfunksteuer.
Nach unserem Grundgesetz darf nur der deutsche Bundestag allgemeine Steuergesetze erlassen.

Darauf stützt sich unter anderem die erste Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen den "Rundfunkbeitrag" (Aktenzeichen Vf. 8-VII-12).

Auf die dortige Argumentation, die ich mir hier zu Eigen mache, verweise ich. .

4. Die neuen Regelungen der Rundfunk- Zwangsabgaben verletzen die gebotene Beitragsgerechtigkeit. Beiträge darf man gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar im Rahmen der Verwaltung von Massenvorgängen typisieren. Die jeweilige Inhaberschaft von Wohnungen, Betriebsstätten, Kfz, Motorschiffen bildet jedoch keinen beitragsgerechten Maßstab für Vorteile eines möglichen Rundfunkempfangs jeweiliger Personen ab.
5. Weiter liegt beim "Rundfunkbeitrag" ein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in die Handlungsfreiheit der Person vor.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Mustermann